

12-Punkte-Programm in Nordrhein-Westfalen

1. Alle Beteiligten sind von der Notwendigkeit einer Kooperation überzeugt und bereit, diese in NRW einzugehen.
2. Der Bundesverband der Deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e.V. (BGW) verpflichtet sich, eine Betreuungsfunktion für kleinere und mittlere Wasserwerke in ländlichen Gebieten zu übernehmen.
3. Es besteht Übereinstimmung, Arbeitsgemeinschaften für folgende Regionen zu bilden: Münsterland, Niederrhein, Ostwestfalen-Lippe, Raum Aachen einschließlich Eifel, Raum Köln einschließlich Bergisches Land, Einzugsgebiet der Ruhr einschließlich Wittgensteiner Land.
An diesen Arbeitsgemeinschaften sind Vertreter der Wasserversorgungsunternehmen, Landwirtschaftsverbände, Gartenbauverbände, Landwirtschaftskammern und Unteren Wasserbehörden – gegebenenfalls auch Regierungspräsident – beteiligt.
Die Arbeitsgemeinschaften sollen
 - durch Abstimmungsgespräche die Voraussetzungen für kooperatives Handeln schaffen,
 - Informationen austauschen (Wasserwerke liefern Rohwasserdaten, Landwirtschaft und Gartenbau informieren über die Art des Anbaus und den Einsatz der Stoffe) und
 - den Handlungsbedarf und das Entwickeln von Strategien festlegen.
4. Der BGW erklärt sich bereit, geeignete Institute in die Lage zu versetzen, Dienstleistungsaufgaben nach § 50 Landeswassergesetz wahrzunehmen. Alle an Rohwasseruntersuchungen Beteiligten nehmen am Ringtest des Landesamtes für Wasser und Abfall zur Sicherung der analytischen Ergebnisse teil.
5. Die Untersuchungsergebnisse werden unter den Beteiligten ausgetauscht. Das Landesamt für Wasser und Abfall erhält sämtliche Daten; zwischen Wasserversorgung und Landwirtschaftskammer findet ein gegenseitiger Datenaustausch statt.
6. Zur Klärung der Wirkungszusammenhänge wird die Vergabe von Forschungsaufträgen in Verzahnung mit Aufgaben der regionalen Arbeitsgemeinschaften vereinbart. Unter anderem soll erforscht werden, welchen Einfluss der Standort und die Ausbringungstechniken in der Landwirtschaft und im Gartenbau auf den Eintrag von Pflanzenschutzmitteln in die Gewässer haben. Die Wasserversorgungsunternehmen erklären ihre Bereitschaft, sich neben dem Land NRW an dem Forschungsvorhaben finanziell zu beteiligen.
7. Beim Ausgleich von Konflikten zwischen Trinkwasserversorgung und Landbewirtschaftung - insbesondere im Bereich Gartenbau – werden die Ämter für Agrarordnung mit Hilfe von Bodenordnungsmaßnahmen unterstützend aktiv.

8. Die Landesregierung wird die Aktivitäten der regionalen Arbeitsgemeinschaften durch folgende Angebote begleiten:
 - Extensivierungsmaßnahmen entsprechend den zwischen Bund und Ländern vereinbarten Förderungsgrundsätzen einschließlich des Angebots von Pilotprojekten,
 - Uferrandstreifenmaßnahmen.
9. Der Minister stellte klar, dass für die Berechnung eines Ausgleichs nach § 19 Abs. 4 WHG nach dem Verfahren des § 15 Abs. 3 Landeswassergesetz beide Seiten – Wasserversorgungsunternehmen und Landwirtschaft/Forstwirtschaft/Gartenbau – jeweils auf Sachverständige zurückgreifen können. Kommt es zu keiner gütlichen Einigung, wird sich der Regierungspräsident eines Gutachtens der Landwirtschaftskammer bedienen.
10. Für die Ermittlung eines Ausgleichs nach § 19 Abs. 4 WHG treten Wasserversorgungsunternehmen und Landwirtschaftsverbände in Sachgespräche ein mit dem Ziel, Musterverträge zu entwickeln. Die Landwirtschaftsverbände werden dazu eingeladen.
11. Landesregierung, Wasserversorgungsunternehmen und Landwirtschaftsverbände kommen überein, nach der Sommerpause Gespräche mit der chemischen Industrie zu führen. Dabei sollen unter anderem Fragen der Entsorgung von Pflanzenschutzmittelresten erörtert werden.
12. Die Direktoren der Landwirtschaftskammern übernehmen die Federführung für die regionalen Arbeitsgemeinschaften in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich und laden die Beteiligten zu Regionalkonferenzen ein.